

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2633/81 DER KOMMISSION**

vom 10. September 1981

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 6. Juli 1981 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten

Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 6. Juli 1981 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden.

Angesichts verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten im Vereinigten Königreich konnte die Berechnung dieser Prämie nicht in dem Zeitraum erfolgen, der in den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 6. Juli 1981 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 6. Juli 1981 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

*ANHANG I*

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 6. Juli 1981**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	90,124 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 6. Juli 1981 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	
		42,358	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	90,124	
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	63,087	
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	99,136	
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	117,161	
	5. anderes :		
02.01 A IV b)	aa) Teilstücke mit Knochen	117,161	
	bb) Teilstücke ohne Knochen	164,026	
	02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
		1. ganze oder halbe Tierkörper	67,593
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	47,315
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	74,352
4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke		87,871	
5. anderes :			
02.06 C II a)	aa) Teilstücke mit Knochen	87,871	
	bb) Teilstücke ohne Knochen	123,019	
	02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
1. mit Knochen		117,161	
2. ohne Knochen		164,026	